

Nach dem § 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim sind Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen und einzuebnen bzw. abräumen und einebnen zu lassen. Bei den aufgeführten Gräbern sind die Nutzungsberechtigten nicht mehr auffindbar oder verstorben.

Wir möchten jedoch mit dieser Information Verwandten oder Freunden die Möglichkeit zur Übernahme der Grabstätten geben. Sollte sich bis zum 15.10.2017 kein Interessent bei der Friedhofsverwaltung melden, wird die Räumung durch die Gemeinde beauftragt und ALLE Rechte und Pflichten gehen verloren

Folgende Grabstätten sind abgelaufen und es sind keine Nutzungsberechtigten mehr aufzufinden.

Grabkennzeichnung	Verstorbene	Nutzungsrecht bis::
001/005/027 /F	Thein, Wilhelm + Maria	30.04.1987
U02/023	Gebhard, Friedrich und Maria	30.10.2016
003/021/007/U	Groß, Johann August	11.08.2021
003/009/001/UF	Jost, Georg und Margarete	16.08.2014
003/013/006/UF	Scholze, Ferdinand	19.09.2017
013/004/019+020/F	Hiersemann, Manfred Reinhold+Elfriede	09.09.2014
013/001/031+032	Krämer, Georg+Regina	16.10.2016

31.08.2017

Wir bitten Sie bei Interesse oder evtl. Hinweis sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Ihre Friedhofsverwaltung
Der Gemeinde Bischofsheim